Stadt Ahrensburg
-Rechnungsprüfungsamt-
AZ 14.11.11

Ahrensburg, den 15.12.2014

An: IV.2

über: B,

IV

Begleitende Prüfung: Entschlammung des Schlossteiches und des Schlossgrabens

1. Vorbemerkung

Die Entschlammung des nördlichen und südlichen Schlossteiches sowie des äußeren Schlossgrabens wurde vom RPA einer begleitenden Prüfung unterzogen. Neben der Prüfung der Schlussabrechnung der Maßnahme hat das RPA an den Verfahrensschritten Vergabe, Baudurchführung und Abnahme persönlich teilgenommen und sich – soweit erforderlich und rechtlich zulässig – bereits während der Maßnahme beratend eingebracht.

2. Veranlassung, Inhalt und Umfang der Maßnahme

Schlossteich und –graben wiesen aufgrund der Langzeitsedimentation von Schwebstoffen und Geschiebe der Aue nur noch einen eingeschränkten Fließquerschnitt auf. Die Notwendigkeit einer Entschlammung war den Gremien bereits seit 2005 bekannt. Im Jahre 2012 wurde der Gesamtzusammenhang vom Entstehen der Notwendigkeit zu entschlammen, die Zuständigkeiten, der finanzielle Umfang, sowie die Einbindung in das Leuchtturmprojekt „Kulturerlebnisraum Ahrensburger Schlossensemble“ den Gremien anhand der Beschlussvorlage 2012/134 vom Sachgebiet 4 der Stabsstelle ausführlich dargestellt. Insbesondere war zu erläutern, ob und auf welche Weise die Entschlammung durch die Stadt Ahrensburg auf dem Gelände einer privaten Stiftung durchgeführt werden darf.

Ein weiterer Grund für die Maßnahme war, dass die Entschlammung eine Voraussetzung für die geplante Änderung des Verlaufs der Aue darstellte. Zukünftig soll die Aue anstelle durch den Teich über den äußeren Schlossgraben geleitet werden. Nach Schaffen weiterer Voraussetzungen ist vorgesehen, dass der Gewässerpflegeverband Ammersbek-Hunnau die Unterhaltung dieses Flussabschnittes übernehmen soll.

Für das Haushaltsjahr 2013 wurden 655.000 € für Planung und Durchführung der Entschlammung unter Vorbehalt der Freigabe durch den Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss eingeworben. Nach Freigabe der Mittel im Mai 2013 wurde im Juli 2013 vom Fachdienst Stadtplanung/Bauaufsicht ein Hamburger Planungsbüro mit der Planung der Entschlammung beauftragt.

Im Herbst 2013 wurde dann eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Beauftragt wurde ein Unternehmen aus Bocholt als günstigster Bieter. Die Sedimententnahme und -abfuhr wurde zwischen Januar und Juli 2014 durchgeführt. Hierbei wurden von geschätzten 10.000 m³ Schlamm 6.630 m³ entfernt. Der äußere Graben wurde vollständig, der Schlossteich nur teilentschlammt. Die Maßnahme wurde mit Abnahme der Leistungen am 14.08.2014 beendet.

3. Prüfbemerkungen

3.1 Rechtlicher Rahmen

Die Stiftung Schloss Ahrensburg ist eine rechtlich eigenständige juristische Person und als solche Eigentümerin der Schlossinsel, Schlossgräben und des Schlossteichs sowie der umliegenden Parkflächen. Die Entschlammung wurde demzufolge ausschließlich auf nichtstädtischen Flächen durchgeführt. Gemäß der im Abschnitt 2 genannten Beschlussvorlage war daher vor Beginn der Maßnahme eine entsprechende Nutzungsvereinbarung zwischen Eigentümer (Stiftung) und Bauherr bzw. Auftraggeber (Stadt) zu schließen, um gegenseitige Haftungsfragen zu regeln. Eine entsprechende Vereinbarung wurde zwischen der Stiftung und der Stadt Ahrensburg vor Baubeginn getroffen.

3.2 Planungsvertrag

Für die Vergabe wurde ein formloses Verfahren mit Anfrage an drei Ingenieurbüros gewählt. Mit fachlicher Beratung seitens der Stadtbetriebe Ahrensburg fiel die Wahl aus sachlichen und finanziellen Gründen auf ein Büro aus Hamburg.

Die Honorare für Planungsleistungen werden in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) überwiegend verbindlich geregelt. Der Abschluss des Planungsvertrags fiel in den Zeitraum der Verabschiedung einer neuen Honorarordnung. Die am 17.07.2013 in Kraft getretene HOAI 2013 enthielt gegenüber der bislang geltenden HOAI 2009 deutlich höhere Honorare. Für den hier betrachteten Abschnitt Ingenieurbauwerke waren Honorarerhöhungen von ca. 21% verabschiedet worden.

Gemäß § 57 HOAI 2013 war diese Verordnung nicht auf Planungsleistungen anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbart wurden.

Die Stadt Ahrensburg hat dem Planungsbüro mit Vertrag vom 8.07. bzw. 16.07.2013[1] den ersten Teil der Planungsleistungen (Grundlagenermittlung bis Ausführungsplanung) übertragen. Hierin wurde die Honorarabrechnung auf Basis der HOAI 2009 vereinbart. Üblicherweise wird bei einer stufenweisen Beauftragung die bei Vertragsbeginn geltende Honorarordnung auch für die erst später beauftragten Planungsleistungen vereinbart. Nach Entscheidung für die Weiterführung der Maßnahme wurden die restlichen Planungsleistungen (Vorbereitung der Vergabe bis Bauoberleitung) im Oktober beauftragt. Anstatt den bereits vorhandenen Vertrag auf Basis der HOAI 2009 durch Nachbeauftragung zu ergänzen, wurde von der Verwaltung mit dem Planungsbüro ein neuer Vertrag (31.10. bzw. 6.11.2013) auf Basis der HOAI 2013 geschlossen.

Durch den unnötigen Abschluss eines zweiten Vertrages für die restlichen Planungsleistungen und der damit vereinbarten HOAI 2013 sind der Stadt Ahrensburg vermeidbare Mehrkosten in Höhe von fast 2.000 € entstanden. Dieses ist zu bemängeln.

Auf Nachfrage des RPA erläuterte der Fachdienst Stadtplanung/Bauaufsicht, dass ihm die mit dem Wechsel der Honorarordnung verbundenen Mehrkosten zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt waren. Das RPA war in die Beauftragung der Planungsleistungen nicht eingebunden und konnte daher keine Hinweise zur Vermeidung der Mehrkosten geben.

Der Planungsauftrag mit dem Hamburger Büro wurde mit Schlussrechnung vom 25.09.2014 und einem Gesamthonorar in Höhe von 46.521,62 € abgeschlossen. Auf Hinweis des RPA war vor der Schlusszahlung eine Nachtragsvereinbarung über erforderliche Zusatzleistungen in Höhe von 5.427,40 € getroffen worden.

3.3 Vergabe der Entschlammungsarbeiten

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c VOB/A müssen Angebote in förmlichen Verfahren die geforderten Preise enthalten, Ausnahme: es fehlt lediglich in einer einzelnen unwesentlichen Position die Angabe des Preises. Gemäß § 10 Abs. 4 Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Ahrensburg sind Aufträge ab 500 € netto schriftlich zu erteilen.

Im Angebot des günstigsten Bieters fehlte die Preisangabe für das Abfischen des Schlossteiches. Die Preisdifferenz zum nächstfolgenden Bieter betrug ca. 10.700 € netto. Der Preis für diese Position betrug bei den Mitbewerbern zwischen 2.470 und

[1] Der Vertrag wurde von den Vertragsparteien nicht am selben Tag unterzeichnet.

5.400 € netto. Damit war eine Verschiebung der Bieterreihenfolge durch die nachträgliche Vereinbarung eines Preises für das Abfischen ausgeschlossen. Im Aufklärungsgespräch wurde für das Abfischen zulässigerweise ein Preis in Höhe von 3.250 € mündlich vereinbart.

Es wurde jedoch seitens der Stadt Ahrensburg versäumt, im Zuge der Auftragserteilung die Leistung Abfischen des Teiches schriftlich zu beauftragen und damit den Preis verbindlich zu vereinbaren. Beauftragt wurde mit Schreiben vom 16.12.2013 das unveränderte Angebot in Höhe von 423.091,06 €. Damit wurde die Vorgabe der Schriftform gemäß Ausschreibungs- und Vergabeordnung missachtet. Dies ist zu bemängeln. Ein Schaden bzw. wirtschaftlicher Nachteil ist der Stadt Ahrensburg durch diese Vorgehensweise nicht entstanden.

3.4 Umfang der Entschlammungsarbeiten

Gemäß § 1 Abs. 1 VOB/B wird die auszuführende Leistung durch den Vertrag bestimmt. Gemäß § 1 Abs. 3 bleibt es dem Auftraggeber vorbehalten, Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen. Überschreitet die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung die beauftragte Menge um über 10%, so ist gemäß § 2 Abs.3 Nr. 2 VOB/B auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.

Besonderes Merkmal der Ausschreibung der Entschlammungsarbeiten war, dass nicht der Gesamtumfang der Leistung feststand, sondern ein bestimmtes Budget nicht überschritten werden durfte. Im Rahmen der Bestandsaufnahme war ermittelt worden, dass der Schlossgraben ca. 3.050 m³ und der Schlossteich ca. 7.300 m³ Sedimentvolumen enthielt. Aus der Vorgabe einer vollständigen Entschlammung des Grabens und unter Annahme eines Gesamtbruttopreises von ca. 100 €/m³ wurde in der Ausschreibung die Menge auf 5.150 m³ Schlammentnahme begrenzt. Damit konnte der Graben vollständig und der Teich nur teilentschlammt werden.

Da das Angebot des Auftragnehmers wesentlich günstiger ausfiel als erwartet, konnte nach Abschätzung der weiteren Kosten für Planung, Kampfmittelräumung etc. der Auftrag um 1.500 m³ Schlamm erweitert werden. Dadurch wurde der Teich wesentlich stärker entschlammt, als ursprünglich geplant. Die zusätzliche Auftragssumme gemäß Nachtrag vom 30.04.2014 betrug unter Berücksichtigung einiger entfallender Positionen 106.532,98 €.

Da die Mengenmehrung deutlich größer als 10% ausfiel, wurde zwischen den Vertragsparteien nach Hinweis des RPA ein pauschaler Nachlass in Höhe von 3.300 € netto vereinbart, der gemäß o. g. VOB-Regelung die Minderkosten des Auftragnehmers anteilig berücksichtigt.

Die tatsächliche Abrechnungsmenge wurde rechnerisch ermittelt unter Auswertung der von einem Vermessungsbüro erstellten CAD-Zeichnungen mit der gemessenen Schlammoberfläche vor und nach den Entschlammungsarbeiten. Die in Rechnung gestellte Menge von 6.630,322 m³ Schlamm wurde vom RPA geprüft und ist nachvollziehbar belegt. Die geprüfte Abrechnungssumme gemäß Schlussrechnung vom 9.09.2014 betrug 519.958,90 €.

Die gesamten Projektkosten betrugen unter Einbeziehung der Kosten für Entschlammungsarbeiten, Planung, Kampfmittelsondierung, Schilfmahd und Gebühren 597.600,23 € und damit rd. 9 % unter den eingeworbenen Haushaltsmitteln in Höhe von 655.000 €.

3.5 Bauzeitverlängerungen während der Entnahme der Sedimente

Gemäß Nr. 1.1 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) wurde die abnahmereife Fertigstellung der Leistung am 28.02.2014 vereinbart. Anlässlich der Aufklärungsverhandlung vom 4.12.2013 legte der Auftragnehmer einen Terminplan vor, der einen Baubeginn am 16.12.2013 und die Entnahme bis zum 12.02.2014 beinhaltete. Tatsächlich erfolgte der Baubeginn erst am 13.01.2014. Ein verbindlicher Fertigstellungstermin war aufgrund der Sachlage damit nicht mehr vereinbart. Trotzdem war unter Berücksichtigung der Ausführungszeiten aus dem Terminplan eine Fertigstellung der Entnahme bis Mitte März 2014 zu erwarten und zu fordern.

Grund für die Terminierung der Entnahmearbeiten in den Wintermonaten war der Schutz der Fauna bzw. behördliche Auflagen.

Im Bauablauf traten erhebliche Bauzeitverlängerungen auf, die nachfolgend näher erläutert werden.

<u>Erste Bauunterbrechung</u>

Nachdem die Sedimententnahme am 22.01.2014 begonnen hatte, wurde sie bereits am 24.01.2014 aufgrund der kalten Witterung wieder eingestellt. Am 10.02.2014 wurden die Arbeiten wieder aufgenommen. Die im Nachgang seitens des RPA ermittelten mittleren Tagestemperaturen zwischen dem 20.01.2014 und 9.02.2014 betrugen überwiegend weniger als 5°C.

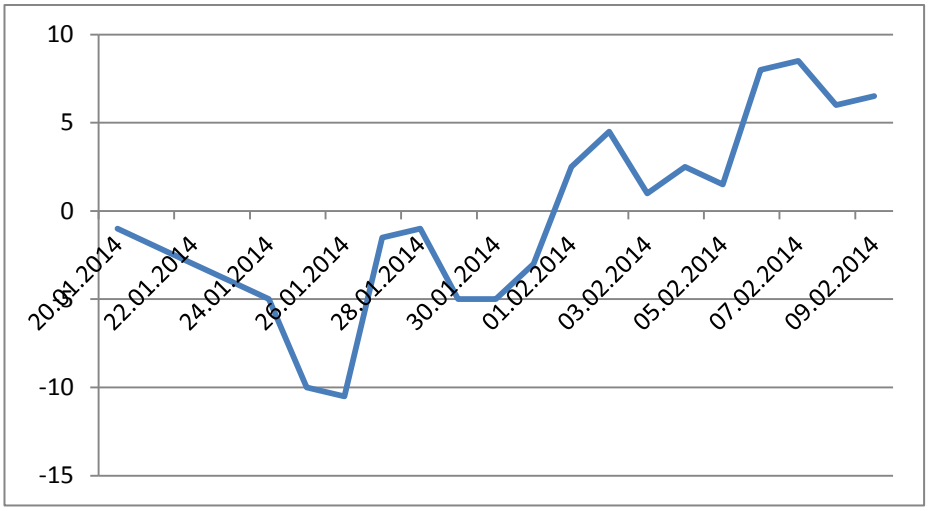

Mittlere Tagestemperatur in Grad (Quelle: wetter.de)

Die Temperaturkurve zeigt, dass die Unterbrechung nachvollziehbar und auch nicht zu lange bestand. Erst ab Donnerstag, dem 6.02. lag die Tagestemperatur wieder sicher über 5°C, so dass der Betrieb am Montag der Folgewoche (10.02.) wiederaufgenommen werden konnte

Weitere Bauunterbrechungen

Am 20. und 21.02.2014 (Do und Fr 8.KW) mussten die Arbeiten aufgrund eines ungeplanten Absinkens des Wasserstands ohne Verschulden des Auftragnehmers eingestellt werden. Am 27.02.2014 wurden die Arbeiten aufgrund einer unvermuteten Überprüfung des Zolls hinsichtlich der Einhaltung von arbeitsrechtlichen Vorschriften unterbrochen (keine Beanstandungen bekannt). Darüber hinaus mussten die Arbeiten planmäßig an Freitagen immer dann unterbrochen werden, wenn Hochzeiten stattfanden. Gemäß Baubesprechungsprotokoll vom Donnerstag, den 6.03.2014 wurden die Entnahmearbeiten im Graben am 6.03.2014 beendet (10. KW).

Die Entnahmearbeiten im Schlossteich wurden am 6.03.2014 begonnen. In der Baubesprechung von Donnerstag, dem 27.03.2014 wurde mitgeteilt, dass die planmäßige Menge an Schlamm ausgebaggert worden sei. Anschließend wurde ohne weitere Unterbrechungen die gem. Pkt. 3.4 dieses Berichtes vereinbarte Mehrmenge Sedimente im Schlossteich entnommen. Gemäß Baubesprechungsprotokoll vom 3.04.2014 (14. KW) wurden die Entnahmearbeiten mit Abschluss der 13. KW (28.03.2014) beendet, einschließlich der Mehrmengen.

Der geplante Zeitraum für die Sedimententnahme vom 20.01. bis zum 26.02.2014 (5,5 Wochen) verzögerte sich aus den genannten Gründen um ca. 4,5 Wochen auf 10 Wochen. Damit verbunden waren länger andauernde Beeinträchtigungen des Schlossbetriebes und der Parkanlagen. Die erhöhten Auswirkungen auf die Fauna wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und waren geduldet.

Aufgrund der vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Umstände (Wetter, Behinderungen und Mehrmengen) führten die Verzögerungen zu keinen Ansprüchen seitens der Stadt. Beanstandungen seitens des RPA folgen aus den Verzögerungen nicht.

3.6 Entsorgung der Sedimente

Wie nachfolgend erläutert, stellte sich die Entsorgung der Sedimente für den Auftragnehmer als problematische Aufgabe dar und führte bereits vor Beauftragung zu erheblichem Aufklärungsbedarf und später in der Ausführung zu wochenlangen Verzögerungen.

Annahmeerklärung des Entsorgers bei Auftragsvergabe

Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 VOB/A sind fehlende Erklärungen oder Nachweise spätestens innerhalb von sechs Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Gemäß Satz 4 ist das Angebot auszuschließen, wenn die Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt werden.

Im Angebot vom 16.11.2013 hatte der Auftragnehmer als Nachunternehmer eine Entsorgungsgesellschaft aus dem Kreis Segeberg benannt. Die auf Anforderung des Planungsbüros nachgereichte Annahmeerklärung dieser Gesellschaft enthielt jedoch Einschränkungen, so dass eine Entsorgung des Schlammes auf diesem Wege nicht gesichert war. Im Aufklärungsgespräch am 4.12.2013 sicherte der Auftragnehmer zu, einen geeigneten Entsorger aus dem Hamburger Raum zu beauftragen. Nachdem ein weiteres Unternehmen (Hamburg) wiederum nur eine Annahmeerklärung mit Einschränkungen abgab, versicherte ein zweites Hamburger Unternehmen mit Annahmeerklärung vom 18.12.2013, den Schlamm vorschriftsmäßig zu entsorgen. Auf dieser Basis wurde dem Auftragnehmer der Auftrag erteilt.

Die in der VOB/A vorgegebene Frist von sechs Tagen für das Nachreichen der Annahmeerklärung wurde letztendlich nicht eingehalten. Da dies – auch nach Ansicht des RPA – nicht dem Auftragnehmer allein anzulasten war, wird der nicht erfolgte Ausschluss des Angebots nicht beanstandet.

Verzögerungen im Zuge der Entsorgung des Schlammes

Die Abfuhr des entwässerten Schlammes war im Terminplan innerhalb von drei Wochen nach Beendigung der Sedimententnahme vorgesehen. Fertigstellungstermin sollte der 27.03.2014 (13. KW) sein. Wie bereits vor der Beauftragung erkennbar, hatte der Auftragnehmer Probleme mit der vertraglichen Bindung eines Entsorgers

für die Sedimente. Die Sedimente wurden letztendlich nicht über das o. g. zweite Hamburger Unternehmen auf einer Deponie in Hamburg, sondern über das zuerst angesprochene Hamburger Unternehmen auf einer Deponie in Hitfeld entsorgt.

Gemäß angepasstem Terminplan war vorgesehen, die Sedimente im Mai 2014 zu entsorgen. Weitere Verzögerungen traten ein, weil der Auftragnehmer für die Übergabe der Sedimente an die Entsorgungsfirma zunächst eine Sicherheitsleistung stellen musste. In dieser Sache wandte sich der Auftragnehmer gemäß Schreiben vom 26.05.2014 auch an die Stadt Ahrensburg mit der Bitte um Vorauszahlung für die Entsorgungsleistung, um die Abfuhr zu beschleunigen. Dieser Bitte konnte die Stadt gemäß Stellungnahme des RPA nicht nachkommen. Vorauszahlungen seitens der Stadt an private Unternehmer sind nicht bzw. nur dann zulässig, wenn sie mit einer Bankbürgschaft in entsprechender Höhe abgesichert sind. Letztendlich einigte sich der Auftragnehmer mit der Entsorgungsfirma ohne Zutun der Stadt.

Tatsächlich beendet wurde die Abfuhr dann erst am 8.08.2014 (32. KW) und damit weitere 14 Wochen später als durch die im Abschnitt 3.5 erläuterten, unvermeidbaren Bauunterbrechungen bedingt. Da der Stadt kein finanzieller Schaden entstanden ist, sind hierdurch auch nach Ansicht des RPA keine Forderungen an den Auftragnehmer herzuleiten.

3.7 Zusammenfassung

Zusammengefasst führte die begleitende Prüfung der Baumaßnahme „Entschlammung der Schlossteiche und des äußeren Schlossgrabens“ zu folgenden Feststellungen und Bemerkungen.

- Die Maßnahme wurde vorschriftmäßig von den Gremien beschlossen und entsprechende Mittel im Haushaltsjahr 2013 eingeworben. Die Umsetzung fand überwiegend im Folgejahr statt.
- Die Ausgaben für die Gesamtmaßnahme in Höhe von 597.600 € lagen deutlich unter dem Haushaltssoll in Höhe von 655.000 €.
- Das geplante Ziel der Maßnahme (Vollentschlammung Graben, Teilentschlammung Teiche) wurde erreicht bzw. übertroffen.
- Der Abschluss eines zweiten Planungsvertrages führte zu vermeidbaren Mehrkosten in Höhe von ca. 2.000 € und war zu bemängeln.
- Es wurde versäumt, den Preis für das Abfischen der Teiche schriftlich zu vereinbaren.
- Die Mengenmehrung bei der Entschlammung des Schlossteiches wurde vorschriftsmäßig unter Aushandeln eines Nachlasses beauftragt.

- Die Dauer der Entnahmearbeiten der Sedimente verzögerte sich aus nachvollziehbaren und vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Umständen von 5 ½ auf 10 Wochen.
- Die Abfuhr der Sedimente verzögerte sich aufgrund von Problemen zwischen Auftragnehmer und Entsorger um weitere 14 Wochen. Dieses führte aber zu keinen Schäden und keinen Ansprüchen der Stadt Ahrensburg.
- Die Entschlammung des äußeren Schlossgrabens als eine Voraussetzung für die spätere Übergabe der Unterhaltungspflicht an den Gewässerpflegeverband Ammersbek-Hunnau war erfolgreich.

Aufgestellt: W. Meinert